

## Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes Schwabach

### § 1

#### Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Die Feuerwehren der Stadt Schwabach (Freiwillige Feuerwehr Schwabach, Freiwillige Feuerwehr Dietersdorf, Freiwillige Feuerwehr Wolkersdorf, Freiwillige Feuerwehr Schaftnach, Freiwillige Feuerwehr Penzendorf) bilden den "**Stadtfeuerwehrverband Schwabach**", im nachfolgenden Verband genannt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Schwabach.
- (3) Der Verband ist Mitglied des Bezirksfeuerwehrverbandes Mittelfranken.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Aufgaben

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
  - a) Förderung der Aus- und Fortbildung
  - b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen
  - c) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugend- und Altersgruppen
  - d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den im Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen
  - e) Pflege der Kameradschaft innerhalb der Feuerwehren und mit allen im Brand- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen
  - f) Mitwirkung bei der Unfallverhütung, Unfallversicherung und sonstigen sozialen Einrichtungen der Feuerwehren
  - g) Unterstützung und Förderung des Feuerwehrerholungsheimes sowie anderer sozialer Einrichtungen der Feuerwehren
  - h) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens
  - i) Erstellung eines Beschaffungsplans für Ausrüstungsgegenstände

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können werden
  - a) Freiwillige Feuerwehren
  - b) Werksfeuerwehren
  - c) Betriebsfeuerwehren
- (2) Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und sonstige juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

#### § 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

#### § 6 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind:
  - a) die Versammlung/Kommandantenversammlung
  - c) der Vorstand.
- (2) In der Feuerwehr tätige Mitglieder der Organe scheiden mit Beendigung der aktiven Tätigkeit aus ihren Ämtern aus. Organmitglieder kraft Amtes scheiden mit Beendigung dieses Amtes auch aus dem Amt des Verbandes aus.
- (3) Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

#### § 7 Versammlung

- (1) Mitglieder der Versammlung sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren sowie deren Stellvertreter
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet mind. eine Versammlung/Kommandantenversammlung statt. Sie ist zwei Wochen vorher vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Eine Versammlung/Kommandantenversammlung muß ferner einberufen werden, wenn dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Versammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

- (4) Eine Verbandsversammlung/Kommandantenversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- (5) Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jeder Anwesende hat nur eine Stimme. Bei Satzungsänderungen müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (6) Der Vorsitzende kann zur Verbandsversammlung Personen und Organisationen, die dem Verband nahestehen, einladen.

## § 8

### Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung/Kommandantenversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung und Entscheidung wichtiger Angelegenheiten des Verbandes
  - b) Beschluß über Satzungsänderungen
  - c) Wahl eines Kassiers
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (2) Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Verbandsvorsitzenden oder durch Zuruf in der Verbandsversammlung einzureichen.

## § 9

### Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus:

- a) dem Stadtbrandrat als Verbandsvorsitzenden
- b) dem Stadtbrandinspektor als Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) dienstältesten Kommandanten als weiteren Stellvertreter
- d) Kassier

## § 10

### Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen.

- b) Er besorgt die Verwaltung des Verbandes und faßt Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
  - (3) Der Vorsitzende oder der erste und zweite Stellvertreter gemeinsam vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
  - (4) Der Vorsitzende erstattet der Verbandsversammlung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

### § 13 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluß der Verbandsversammlung vorzulegen.

### § 14 Kassenwesen des Verbandes

- (1) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
  - a) Mitgliedsbeiträgen
  - b) freiwilligen Beiträgen
  - c) sonstigen Zuwendungen
- (2) Die Einnahmen werden verwendet für
  - a) Beiträge
  - b) Sachaufwendungen
  - c) allgemeine Verwaltungskosten,
  - d) Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Tagungen.
- (3) Die Einnahmen dürfen nur für diese satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

### § 15 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Verbandes zahlen einen jährlichen Beitrag an den Stadtfeuerwehrverband. Dieser Beitrag wird von der Stadt Schwabach getragen. Bei den Werk- bzw. Betriebsfeuerwehren muß dieser Beitrag von der Firma übernommen werden. In diesem Betrag sind die Beiträge für den Bezirks- und den Landesfeuerwehrverband sowie den Deutschen Feuerwehrverband enthalten.

- (2) Die Höhe des Beitrages wird nach der Zahl der aktiven Feuerwehrangehörigen der Mitgliedsfeuerwehren festgelegt.

#### § 16

##### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder durch Auflösung des Verbandes.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- (3) Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich mißachtet, kann auf Beschluß des Verbandsversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Verbandsversammlung.

#### § 17

##### Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung/Kommandantenversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
- (2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlußfähig, so muß eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Versammlungsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen der Stadt Schwabach zu. Dieses Vermögen soll zugunsten des Feuerschutzes verwendet werden.

#### § 18

##### Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 03.09.93 in Schwabach-Dietersdorf beschlossen.

Sie tritt am 04.09.93 in Kraft.

Schwabach, den 03.09.1993

.....  
Verbandsvorsitzender  
Stadtbrandrat

.....  
1. Stellv. Verbandsvorsitzender  
Stadtbrandinspektor

.....  
2. Stellv. Verbandsvorsitzende  
dienstältester Kommandant

.....  
Schmiedl  
Stadtbrandrat

.....  
Kleinöder  
Stadtbrandinspektor

.....  
Brunner  
1. Kommandant von Wolkdersdorf

.....  
Wenger  
2. Kommandant von Wolkersdorf

.....  
Schleier  
1. Kommandant von Dietersdorf

.....  
Pälloth  
2. Kommandant von Dietersdorf

.....  
Ortner  
1. Kommandant von Penzendorf

.....  
Becker  
2. Kommandant von Penzendorf

.....  
Walter  
1. Kommandant von Schaftnach

.....  
Maueröder  
2. Kommandant von Schaftnach-